

Preis (und Qualität) – Bedeutung und Gewichtung

Marc Steiner,
Richter am Bundesverwaltungsgericht*

*Der Referent vertritt seine persönliche Meinung.

Es kommt der Paradigmenwechsel!



„Wir möchten [mit dem vorteilhaftesten Angebot] den Paradigmenwechsel konkretisieren, den wir im ganzen Gesetz vorgenommen haben.“

Bundesrat Ueli Maurer im Ständerat, 5.6.19

BKB/KBOB/BAFU-Tagung zur nachhaltigen Beschaffung Mai 2025 (Keynote zur Rechtsprechung)

Fazit

Die Rechtsprechung folgt im Wesentlichen den Leitgedanken des neuen Rechts. Sie ist also nicht derart, dass die Vergabestellen Anlass haben, gefühlt der Wand entlang zu schleichen, wenn es darum geht, Ermessensspielräume zu nutzen.

#Vergabekultur

Mit den Worten des Kantonsgerichts Wallis:

«Die Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - ... - ist dabei ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsverständnisses.»¹

¹ Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 26. September 2024 E. 4.6.2

Qualitätswettbewerb als Kernthema der Vergaberechtsreform

Revue du droit de la construction et des marchés publics

L'assujettissement des commandes de prestations juridiques au droit des marchés publics

Jean-Baptiste Zufferey

**Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beschaffungsgesetzes des Bundes:
Ein eklektischer Blick auf die Rechtsprechung zum Spannungsfeld
zwischen Qualitäts- und Preiswettbewerb**

Marc Steiner

1/2026

Das System des neuen Rechts: Nachhaltigkeit + Qualitätswettbewerb

Art. 56 Abs 3 BöB:

Die Angemessenheit einer Verfügung kann [gerichtlich] nicht überprüft werden. -> Vergabekultur

Art. 29 Abs. 1 BöB:

Bedeutung qualitativer Zuschlagskriterien hervorgehoben.

Art. 41 Abs. 1 BöB:

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 12 Abs. 2 f. BöB:
Dumping durch
Missachtung sozialer
Mindeststandards
im In- und Ausland

Art. 38 Abs. 3
BöB:
Preisdumping
im In- und
Ausland

Art. 12 Abs. 3 BöB i.V.m.
Art. 4 Abs. 3 VöB:
Dumping durch
Missachtung ökologischer
Mindeststandards im In-
und Ausland

Entwurf des Bundesrates für das Beschaffungsgesetz 1994

Art. 21 Zuschlagskriterien

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es ermittelt sich, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert.

² Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen.

³ Der Zuschlag kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 21 des alten BÖB

Sowohl aufgrund des Wortlautes als auch der Entstehungsgeschichte von Art. 21 Abs. 3 aBÖB ist der Umkehrschluss zulässig, dass der Gesetzgeber den reinen Preiswettbewerb bei *nicht* weitgehend standardisierten Gütern als nicht sachgerecht erachtet (Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-2960/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 4.2.5.1 f. mit Hinweisen; Steiner, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 166 f. mit Hinweisen).


Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach dem Vorentwurf 2008 für ein neues BÖB

Die Ermittlung des besten Kosten-Leistungsverhältnisses (bewusst nicht nur Preis-Leistungsverhältnisses) der Angebote durch die Würdigung aller Zuschlagskriterien ist der eigentliche Sinn und Zweck des Beschaffungsverfahrens (Erläuternder Bericht zum VE BÖB vom 30. Mai 2008, S. 54 zu Art. 39 Abs. 3 VE BÖB 2008).

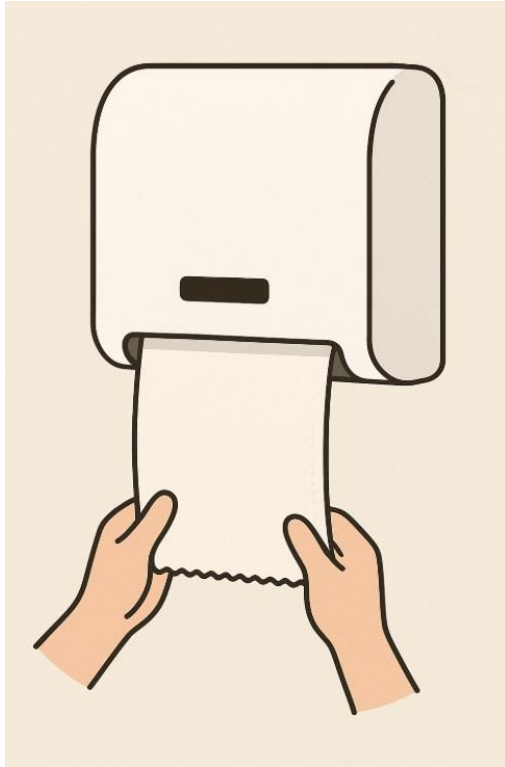
Mindestgewichtung von Preis und Qualität

**Urteil des BGer 2C_802/2021
vom 22. November 2022, E. 1.6):
Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung
ist [...] auch bei komplexen Beschaffungen
der Preis mit mindestens 20 % zu gewichten.**

✦ Übersicht mit KI

Im Schweizer Vergaberecht (IVöB/BöB) gibt es bislang **keine gesetzliche Mindestgewichtung für Qualität**. Der Experte Dr. Martin Zobl (Walder Wyss Rechtsanwälte) weist jedoch darauf hin, dass die Frage nach einer solchen Untergrenze in der juristischen Praxis intensiv diskutiert wird.  Walder Wyss Rechtsanwälte +2

Gewichtung des Preises I



Bei **wenig komplexen Leistungen** bzw. einfachsten Vergaben ist (nach altem Recht) in Bezug auf die Preisgewichtung eine **Untergrenze von 60 Prozent** zu beachten (Urteil des BGer 2C_802/2021 vom 24. November 2022).

Beschaffungsgegenstand: Ausrüstung von Sanitärräumen und WC-Anlagen mit Handtuchspendern inkl. Aufrechterhaltung des betriebsfähigen Zustandes / WaschsERVICE

Gewichtung des Preises II



Das Urteil des BGer
2C_802/2021 beschlägt
die Rechtslage nach altem
Recht.

¹ Martin Beyeler,
Baurecht 4/2023,
S. 203

Gewichtung des Preises III



¹ Martin Beyeler,
Baurecht 4/2023,
S. 203

«**Ob das BGer** aus der Betonung der Qualität (gegenüber dem Preis), welche den revidierten Erlassen entnommen werden kann (vgl. insb. Steiner/Klingler, The Revised Swiss Public Procurement Law: More Quality and Sustainability, EPPPL 2023, S. 87 ff.), **einen Bedarf zur Änderung der Rechtsprechung ableiten wird, ist daher unbekannt**»

Preis und Kosten / Zwischenentscheid B-5500/2021 vom 29. Juli 2022 “Tunnelfunkanlagen II”

E. 9.5.4 Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots (Art. 21 aBöB) sind grundsätzlich sowohl die Kosten als auch der Anschaffungspreis konkret-wirtschaftlich im Sinne eines pekuniären Vorteils für die Auftraggeberin zu verstehen (MARC STEINER, Nachhaltige öffentliche Beschaffung, in: Zufferey/Stöckli [Hrsg.], Aktuelles Vergaberecht 2014, Zürich 2014, S. 149 ff., insb. S.165). [...]

Preis und Kosten / Zwischenentscheid B-5500/2021 vom 29. Juli 2022 “Tunnelfunkanlagen II”

E. 9.5.4 [...] Die Gesamtkosten setzen sich namentlich aus dem Preis im Sinne der Beschaffungskosten und den weiteren Kosten, etwa den Unterhaltskosten, zusammen. Die Kosten können demnach als Zuschlagskriterium verstanden werden, das den Preis (Beschaffungskosten) und beispielsweise die Unterhaltskosten als Subkriterien beinhaltet. [...]

Preis und Kosten / Zwischenentscheid B-5500/2021 vom 29. Juli 2022 “Tunnelfunkanlagen II”

E. 9.5.4 [...] Ebenso ist es möglich, sowohl den Preis (Beschaffungskosten) als auch die Kosten (ohne Beschaffungskosten) je separat als Zuschlagskriterien vorzusehen (Urteil des BVGer B-2457/2020 vom 23. August 2021 E. 7.4.2.3 "Zielvereinbarungen post 2020 Los 1"). Die Kosten (ohne Beschaffungskosten) können demgegenüber nicht (meint: als Subkriterium) Teil des Kriteriums Preis (Beschaffungskosten) sein.

Qualitätswettbewerb als Kernthema der Vergaberechtsreform (Marc Steiner, Baurecht 2026, S. 11)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte jedenfalls Gelegenheit, beiläufig darauf hinzuweisen, dass Beschaffungskosten und das Konzept der Total Cost of Ownership (TCO) in diesem Kontext auseinanderzuhalten sind. Wenn eine Vergabestelle die Summe von Beschaffungskosten und (dem Rest der) Total Cost of Ownership als «Evaluationspreis» bezeichnet, sind das in Wahrheit «Kosten».²⁵ Nur die Beschaffungskosten sind «Preis» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Fussnote 25: Zwischenentscheid des BVGer
B-5500/2021, vom 29. Juli 2022, E. 9.5.4 f.

Qualitätswettbewerb / Urteil B-7603/2024 vom 7. Juli 2025 “SBB Stellwerke”

E. 4.8: «Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass es sich vorliegend zwar um eine recht komplexe (ausgeschriebene) Leistung handelt, aber Da die Anbieterinnen vorliegend für die hauptsächlichste intellektuelle Leistung, nämlich die Entwicklung des Initialsystems, pauschal vergütet werden und da aufgrund der regulatorischen Vorgaben sowie der detaillierten Spezifikationen keine grossen Qualitätsunterschiede zu erwarten sind, erscheint eine Gewichtung des Preises mit 60 % [...], gerade noch zulässig.»

Qualitätswettbewerb / Urteil B-7603/2024 vom 7. Juli 2025 “SBB Stellwerke”

4.4 Die Vergabestelle gab mit den finalen Angebotsbedingungen nachfolgende Gewichtung der Zuschlagskriterien bekannt (vgl. Ziff. 4.1 des Dokuments A1_02 Angebotsbedingungen; nachfolgend Angebotsbedingungen):

	Zuschlagskriterium	Gewichtung	Max. Punkte
ZK 1	Wirtschaftlichkeit		
1.1	Angebotspreis <u>inkl. Lifecyclekosten</u>	60 %	300

BVGE 2018 IV/2 - Ausgeschriebene und effektive Gewichtung der Qualität

Erwägung 7.4:

«Das für die Preisbewertung geltende Verbot einer „effektiven Gewichtung“ durch die Bewertungsmethode, welche der bekannt gegebenen Gewichtung im Ergebnis widerspricht bzw. diese verwässert, gilt somit auch für die Methode, welche zur Bewertung der Qualität angewandt wird (CHRISTOPH JÄGER, Realistische Spanne der Angebote auch bei der Bewertung von Qualitätskriterien, in: BR 2017, Ziff. 2c, S. 233, GALLI/MOSER/LANG/ STEINER, a.a.O., Rz. 914).»

Der Vergabemonitor der Bauwirtschaft II

Abbildung 4: Anteil qualitative Vergabekriterien in Prozent, gleitendes Jahresmittel Q4 2025
(* früheres Quartal)

Schweiz

